

ORTSRECHT
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



Feuerwehrsatzung
der Stadt **Neustadt** in Sachsen

Der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen hat am 22.11.2007 auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, 159) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen, in dieser Satzung Gemeindefeuerwehr genannt, ist eine freiwillige Feuerwehr. Sie ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Neustadt in Sachsen“. Die Ortsfeuerwehren führen den Zusatz „Ortsfeuerwehr Ortsteil“.
- (3) Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich wie folgt:
 - Ortsfeuerwehr Berthelsdorf
 - Ortsfeuerwehr Krumhermsdorf
 - Ortsfeuerwehr Langburkersdorf
 - Ortsfeuerwehr Neustadt
 - Ortsfeuerwehr Polenz
 - Ortsfeuerwehr Rückersdorf
 - Ortsfeuerwehr Rugiswalde
- (4) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus aktiven Abteilungen sowie Alters- und Ehrenabteilungen. Außerdem können Jugendfeuerwehren gebildet werden. Mehrere Ortsfeuerwehren können eine gemeinsame Jugendfeuerwehr bilden.
- (5) Die Ortsfeuerwehren können einen Musikzug unterhalten.
- (6) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr ergeben sich aus § 16 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 22 und 23 SächsBRKG.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr wirkt im Katastrophenschutz mit.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung von Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr

- (1) In die Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Anträge als ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende nur Personen aufgenommen werden, die
 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben;
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind;
 3. die charakterliche Eignung besitzen;
 4. nicht ungeeignet für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sind.
- (2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollten in keiner Hilfsorganisation tätig sein. Der Gemeindeführer kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Leiter der Ortsfeuerwehren zu richten. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeführung nach Anhörung des Ortswehrleiters.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller vom Gemeindeführer schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Dienst in der Gemeindefeuerwehr endet, wenn der Feuerwehrangehörige
 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 2. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd ungeeignet wird;
 3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 4. seinen Austritt erklärt, bzw. entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag durch den Gemeindeführer erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (3) Der freiwillige Austritt aus der Gemeindefeuerwehr ist dem Ortswehrleiter gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrausschuss. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den zu der Entscheidung führenden Gründen zu äußern. Der Gemeindefeuerwehrleiter hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine befristete Freistellung vom aktiven Dienst kann aus persönlichen oder beruflichen Gründen beantragt werden. Die Entscheidung trifft bei einer Freistellung bis zu 6 Monaten der zuständige Ortswehrleiter, bis zu 24 Monaten der Gemeindefeuerwehrleiter. Eine Freistellung über 24 Monate ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, die Entscheidung darüber trifft der Feuerwehrausschuss.
- (6) Feuerwehrangehörige, die aus der Gemeindefeuerwehr ausscheiden, erhalten auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr, den letzten Dienstgrad sowie die zuletzt ausgeübte Funktion (Dienstzeugnis).

§ 5

Rechte und Pflichten der Feuerwehrdienstleistenden

- (1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, den jeweiligen Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Feuerwehrdienstleistenden sind für die Dauer von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen. Für den Zeitraum, der während der Arbeitszeit stattfindet, haben sie entsprechend § 62 SächsBRKG Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (3) Feuerwehrdienstleistende erhalten bei Sachschäden sowie vermögenswerten Versicherungsnachteilen, die sie in der Ausbildung oder infolge des Feuerwehrdienstes weder durch einen Vorsatz noch grob fahrlässig erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe § 63 Abs. 2 und 3 SächsBRKG. Feuerwehrdienstleistende erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen.
- (4) Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 63 Abs. 1 SächsBRKG. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln.

- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet,
1. am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
 2. sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst im Gerätehaus einzufinden;
 3. beim Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen aus beruflichen oder persönlichen Gründen ihren Ortswehrleiter oder Zugführer zu informieren;
 4. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen;
 5. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 6. die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 7. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu behandeln und zu pflegen, diese nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen sowie die empfangene persönliche Ausrüstung nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst im sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zurückzugeben.
- (6) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben, wenn sie länger als zwei Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes verhindert sind, dem Ortswehrleiter rechtzeitig Mitteilung zu machen. Führungskräfte (ab Gruppenführer aufwärts) haben dem Ortswehrleiter Mitteilung zu machen, wenn sie länger als eine Woche vom Wohnort abwesend oder am Feuerwehrdienst gehindert sind. Die Stellvertreter des Gemeindeführers und die Ortswehrleiter haben bei Abwesenheit oder Dienstverhinderung von länger als einer Woche den Gemeindeführer in Kenntnis zu setzen.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Feuerwehrausschuss beantragen.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Neustadt in Sachsen“. Die Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren führen den Zusatz „Jugendfeuerwehr - Name des Ortsteiles“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr kann je nach Mitgliederzahl und Alter der Mitglieder in mehrere Gruppen gegliedert werden.
- (3) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird;
 2. aus der Jugendfeuerwehr austritt;
 3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
 4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird;
 5. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.

Für die Verfahrensweise zur Beendigung der Mitgliedschaft gilt der § 4 Absatz 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend. Die Entscheidungen nach § 4 Absatz 4 trifft die Ortswehrleitung.

- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppensprecher auf die Dauer von 2 Jahren.
- (6) Die Leiter der Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren (Jugendfeuerwehrwarte) werden auf Vorschlag der Ortswehrleitungen durch den Gemeindefeuerwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
Der Ortswehrleiter kann mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrleiters geeignete Feuerwehrangehörige mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.
Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (7) Sind in den Ortsfeuerwehren mehrere Jugendfeuerwehren gebildet, kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Vorschlag der Leiter der Jugendfeuerwehren einen Gemeindejugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren bestellen.
- (8) Die Jugendfeuerwehr arbeitet nach einem vom Ortswehrleiter bestätigten Dienstplan.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung werden Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine gegenteilige Erklärung abgeben.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Feuerwehrangehörige, die aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd ungeeignet geworden sind, können auch ohne ihren Antrag auf Beschluss des Feuerwehrausschusses in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt werden.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdienst gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine besondere Auszeichnung der Stadt Neustadt in Sachsen.

§ 9

Musikzug

- (1) Die Mitglieder des Musikzuges sind Angehörige der Ortsfeuerwehr und können durch den Gemeindefeuerwehrleiter vom aktiven Dienst bei Anrechnung der Dienstzeit freigestellt werden.

- (2) Der Musikzug organisiert die Dienste nach einem vom Musikzugführer aufgestellten und vom Ortswehrleiter bestätigten Dienstplan.
- (3) Die Aufnahmen und Beförderungen der Mitglieder des Musikzuges (außer aktiven Kameraden) erfolgen auf der Grundlage der Richtlinie über Funktionsbezeichnungen, Ausbildungsvoraussetzungen und Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker/-innen und Stabführer/-innen im Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Musikzug wird von einem Musikzugführer geleitet, der über die für diese Funktion notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Dieser wird auf Vorschlag der Mitglieder des Musikzuges im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
Bei Bedarf kann zusätzlich ein musikalischer Leiter bestellt werden.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerweherversammlung
- der Feuerwehrausschuss
- die Gemeindefeuerwehrleitung / Ortswehrleitung

§ 11 Hauptversammlung und Ortsfeuerweherversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen.
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Die Ortsfeuerwehren führen unter Vorsitz des Ortswehrleiters jährlich eine ordentliche Ortsfeuerweherversammlung durch. Mehrere Ortsfeuerwehren können eine gemeinsame Ortsfeuerweherversammlung durchführen.
In der Ortsfeuerweherversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgegebene Jahr abzugeben.
In der Ortsfeuerweherversammlung werden der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter sowie das jeweilige Mitglied des Feuerwehrausschusses gewählt. Die Wahlen können auch in der Hauptversammlung erfolgen.

- (5) Im Übrigen gelten für die Ortsfeuerwehrversammlungen die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Über die Hauptversammlung und die Ortsfeuerwehrversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Gemeindefeuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung sowie Personalangelegenheiten.
Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Stellvertretern des Gemeindefeuerwehrleiters sowie den Ortswehrleitern. Die stellvertretenden Ortswehrleiter sind im Vertretungsfall stimmberechtigt.
Darüber hinaus werden aus den Reihen der Ortsfeuerwehren je ein Mitglied als Mannschaftssprecher in den Feuerwehrausschuss gewählt.

Der Feuerwehrausschuss sollte mindestens zwei mal jährlich eine Beratung durchführen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuberufen.

Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen, des Musikzuges und der Jugendfeuerwehren sind auf ihren Antrag sowie bei Themen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, zu Beratungen des Feuerwehrausschusses durch den Ausschussvorsitzenden einzuladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht an der Beratung teil.

- (3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich, über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter leitet die Gemeindefeuerwehr. Ortsfeuerwehren werden von einem Ortswehrleiter geleitet. Die Ortswehrleiter unterliegen den Weisungen des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus:
- dem Gemeindefeuerwehrleiter
 - zwei Stellvertretern und
 - dem Stellvertreter für Technik

- (3) Die Ortswehrleitungen bestehen aus:
- dem Ortswehrleiter
 - bis zu zwei Stellvertretern
 - den Zugführern bzw. bei Ortsfeuerwehren ohne Zugführer den Gruppenführern
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Gemeindefeuerwehrleiter darf nicht zugleich Ortswehrleiter sein.
- (5) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden in der Ortsfeuerwehrversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl kann auch in der Hauptversammlung durchgeführt werden.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen sowie die fachlichen Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften verfügt.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter und die Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Stadtrates durch den Bürgermeister berufen.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter und die Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 6 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Liegt ein begründeter Verdacht auf die Verletzung von Dienstpflichten vor, kann der Bürgermeister den Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter und die Stellvertreter vorübergehend von der Funktion beurlauben.
- (9) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter und die Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Berufung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen in die Funktion ein.

- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken;
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln;
 - die Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne in den Ortsfeuerwehren zu kontrollieren;
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen;
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken;
 - bei der Tätigkeit minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen;
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (11) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (12) Die stellvertretenden Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Der Stellvertreter für Technik kontrolliert insbesondere die Arbeit der Gerätewarte und leitet diese an.
- (13) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken;
 - die Führung der Ortsfeuerwehr bei Übungen und Einsätzen zu regeln;
 - die Dienst- und Ausbildungspläne zu erarbeiten und dem Gemeindeführer zur Bestätigung vorzulegen;
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen;
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken;
 - bei der Tätigkeit minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen;
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Gemeindeführer zu melden.
- (14) Der Feuerwehrausschuss beschließt für den Gemeindeführer, die Stellvertreter des Gemeindeführers und die Ortswehrleiter Aufgabenpläne.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Gruppen- und Zugführer) dürfen nur aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen.
- (2) Die Zugführer und in Ortsfeuerwehren, ohne Zugführer die Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Liegt ein begründeter Verdacht auf die Verletzung von Dienstpflichten vor, kann der Gemeindeführer die Unterführer vorübergehend von der Funktion beurlauben.
- (4) Die Unterführer führen ihre Aufgabe nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (5) Für die Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Gemeindefeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind sofort dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Wahlen

(1) Wahlberechtigte sind:

- für die Wahl des Gemeindefeuerleiters und dessen Stellvertreter alle aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr;
- für die Wahl des Feuerwehrausschusses, die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr für das Ausschussmitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr;
- für die Wahl der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter alle aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Feuerwehrangehörige, die nach § 4 Abs. 5 oder § 9 Abs. 1 vom aktiven Dienst freigestellt sind; sind *wie aktive Angehörige wahlberechtigt*.

- (2) Die Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss geprüft und bestätigt sein.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Haupt- bzw. Ortsfeuerwehrversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (4) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushaltung vornehmen.
- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (6) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters, der Ortswehrleiter und der jeweiligen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Zum Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen.

Je nach Anzahl der zu wählenden Stellvertreter sind der oder die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Als Mitglied des Feuerwehrausschusses kann jeder aktive Angehörige der jeweiligen Ortsfeuerwehr gewählt werden, sofern er nicht entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 bereits als Mitglieder des Feuerwehrausschusses festgelegt und nicht nach § 4 Abs. 5 oder § 9 Abs. 1 freigestellt ist.
- (8) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Zur Wahl stehen alle Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach Absatz 7. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehren gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Scheidet während der Wahlperiode des Feuerwehrausschusses ein gewähltes Mitglied des Feuerwehrausschusses aus dem aktiven Feuerwehrdienst aus, wird vom aktiven Dienst freigestellt oder zieht seine Bereitschaft zur Wahrnehmung der Funktion zurück, so rückt derjenige Angehörige der jeweiligen Ortsfeuerwehr in den Ausschuss nach, der die nächst meisten Stimmen bei der Wahl erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach Absatz 8 bedarf nicht der Zustimmung durch den Stadtrat.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers, des Ortswehrliegers oder eines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 8 die Wehrleitung ein.

§ 16 Kameradschaftskasse

Für die Gemeindefeuerwehr und die Ortsfeuerwehren kann ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege gebildet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung Beschluss-Nr. SR 02-240 vom 27.02.2002 der Stadt Neustadt in Sachsen und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohwald Beschluss-Nr. 20901 vom 29.08.2000 sowie die Richtlinie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenwehrliegern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohwald Nr. 50800 vom 21.06.2005 außer Kraft.

Folgende Begriffe sind gleichgestellt:

Bürgermeister	Bürgermeisterin
Gemeindewehrleiter	Gemeindewehrleiterin
Ortswehrleiter	Ortswehrleiterin
Stellvertreter	Stellvertreterin
Leiter	Leiterin
Zugführer	Zugführerin
Gruppenführer	Gruppenführerin
Gerätewart	Gerätewartin
Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrwartin
Jugendgruppensprecher	Jugendgruppensprecherin
Feuerwehrangehöriger	Feuerwehrangehörige